

II-3920 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1982-06-01 No. 179/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Hawlicek, Dr. Stix
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

- Artikel I

Das Studienförderungsgesetz, BGBl.Nr.421/1969 in der Fassung der
Bundesgesetze BGBl.Nr.330/1971, 286/1972, 335/1973, 182/1974,
225/1977, 425/1979, 333/1981 und 114/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 27 hat zu lauten:

"§ 27. Verfahren

Auf Verfahren nach diesem Bundesgesetz findet das Allgemeine
Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 unter Bedachtnahme auf § 12 und
§ 13 Abs.5 Anwendung."

2. § 30 hat zu lauten:

"§ 30. Befreiung von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben

Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften
und die zum Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen
Bestätigungen sind von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabga-
ben befreit."

- 2 -

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Universitäten, der Akademie der bildenden Künste, der Kunsthochschulen und der Theologischen Lehranstalten der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit sowie der diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut und der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten der Bundesminister für Unterricht und Kunst sowie hinsichtlich der medizinisch-technischen Schulen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut. Mit der Vollziehung des Artikel I Z. 2 ist hinsichtlich der Stempelgebühren der Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der Bundesverwaltungsabgaben die Bundesregierung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Wissenschaftsausschuß zuzuweisen.

ERLÄUTERUNGEN

In den §§ 27 und 30 des geltenden Studienförderungsgesetzes ist vorgesehen, daß Ansuchen um Studienbeihilfe von Bundesverwaltungsabgaben sowie von Stempel- und Rechtsgebühren befreit sind.

Sinn dieser Maßnahme war es, jene Studierenden nicht zusätzlich zu belasten, die derart sozial bedürftig sind, daß ihnen oder ihren Eltern die alleinige Finanzierung eines Studiums nicht zugemutet werden kann.

Die aus dem Jahre 1971 stammenden Befreiungsbestimmungen tragen der heutigen Rechtssprechung jedoch insoweit nicht mehr Rechnung, als für bestimmte Bestätigungen, die nicht in unmittelbarer Vollziehung des Studienförderungsgesetzes ausgestellt werden, welche jedoch zum Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen unbedingt erforderlich sind, Bundesverwaltungsabgaben und Stempelgebühren entrichtet werden müßten.

Die nunmehr vorgeschlagene Neufassung der §§ 27 und 30 des Studienförderungsgesetzes soll auch künftig sicherstellen, daß Studierenden im Zusammenhang mit der Beantragung und Bewilligung von Studienbeihilfen keinerlei finanzielle Belastungen durch Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben entstehen.